

52. Bekanntmachung der Genehmigung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenberge gemäß § 6 Abs. 1 BauGB, der Hinweise auf das Recht der Einsichtnahme und auf die Rechtsfolgen gemäß BauGB und GO NW

Die am 07.04.2003 vom Rat der Gemeinde Altenberge beschlossene 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenberge wurde von der Bezirksregierung Münster als höhere Verwaltungsbehörde am 03.07.2003 mit nachstehendem Bescheid genehmigt:

**„ Genehmigung
der 35. Änderung
des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Altenberge**

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Altenberge am 07.04.2003 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes.

Münster, 03. Juli 2003

Bezirksregierung Münster
Az.: 35.2.1-5104-36/03
Im Auftrag

gez. Dudziak (Siegel)
(Regierungsbaudirektor)“

Der Geltungsbereich der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der diesem Amtsblatt beigefügten Übersichtskarte (S. 96) dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom 03. Juli 2003 zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Der Plan zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenberge mit dem Erläuterungsbericht wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Möglichkeit zur Einsichtnahme gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB), besteht im Rathaus der Gemeinde Altenberge, Kirchstraße 25, 48341 Altenberge, V. Obergeschoß, Zimmer 5.4 (Bauamt) während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung. Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzbuches dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von **sieben Jahren** seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW 1994) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf **eines Jahres** seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenberge wirksam.

48341 Altenberge, den 14. Juli 2003

DER BÜRGERMEISTER
i.V.

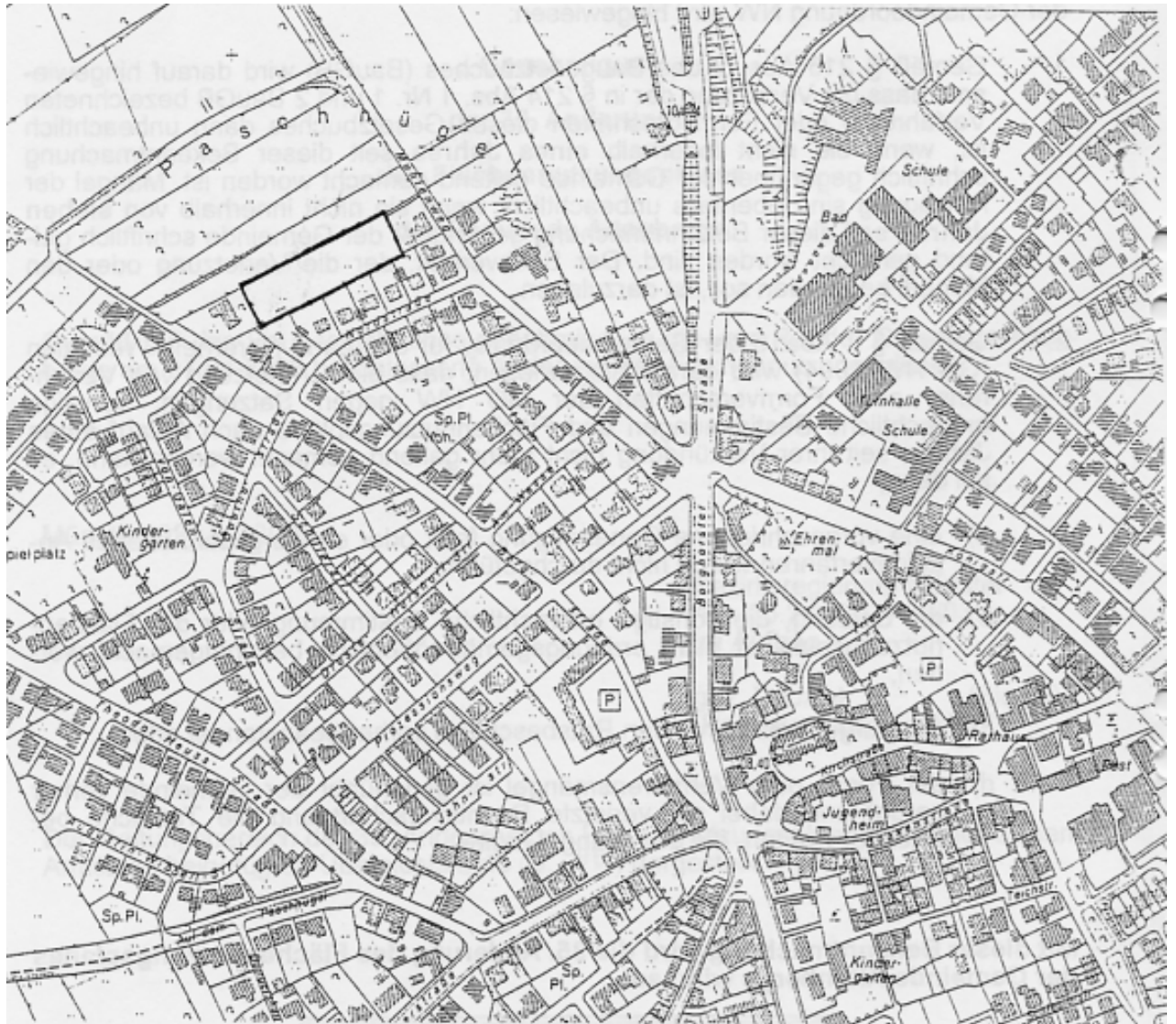
gez. Edelkamp

Anlage

zu der Bekanntmachung lfd.

Nr. 52 im Amtsblatt 13/2003 der
Gemeinde Altenberge

ÜBERSICHTSPLAN
(ohne Maßstab)



Bekanntmachungsamt Altenberge

DER BÜRGERMEISTER

Die Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom 14.12.2003 zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit bekanntgemacht.

— Abgrenzung des Geltungsbereichs der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenberge